

scribendam dictavi cuique propria manu subscripsi, et beatitudini vestrae, Bonifaci papa venerabilis, et sub praesentia sacerdotum obtuli sub die VI. kal. Ianuarii Flaviis Lampadio 70 et Oreste viris clarissimis consulibus.

Z. 8. . . . post se substituere] Hs. 'poste subsistuer'. Reifferscheid a. a. O. S. 255.

Z. 13. . . . clericis et pauperibus etc.] Auch die wohl gleichzeitige Grabschrift des Papstes Felix IV, die von Baronius Ann. eccl. ad a. 530 (ed. Luc. 1741, Tom. 9, p. 414) mitgetheilt wird (auch bei Gregorovius, Grabdenkmäler der Päpste, 2. Aufl., S. 193), rühmt seine Freigebigkeit gegen die Armen mit den Worten 'Pauperibus largus, miseris solatia praestans'. Doch schliesst die Grabschrift die Worte an 'Sedis apostolicae crescere fecit opes', die zu den 'plurima debita' unseres Briefes in auffallendem Contrast stehen. Felix hatte für seine Neubauten, von denen der Liber pontificalis berichtet, viel verwandt, doch wird hier nicht darauf, sondern, wie bei laufenden Ausgaben natürlich, auf die Missernte des Jahres 529/30 und die damit verbundenen geringen Einkünfte die Schuld geschoben. Er hatte Schulden gemacht, um die solemnes erogationes zu vertheilen, die besonders aus dem Presbyterium (dem jährlichen Geldgeschenk) an den Clerus und aus Almosen an die Bedürftigen bestanden. So rühmt ein Auszug des Liber pontificalis, der sogenannte Cononianus, von Papst Symmachus († 514): Hic fuit constructor ecclesiarum; ampliavit clero et donum presbiterii, triplicavit et pauperibus vestes et alimoniam triplicavit et multa alia bona quae enarrare longum est (Duchesne, Lib. pontif., p. 98). Es ist übrigens bezeichnend, dass der Papst im Beginn seines Schreibens die schlechte Finanzlage hervorhebt. Er wollte offenbar die mit der Neuwahl verbundenen Kosten, sei es durch erhöhtes Presbyterium oder andere Beneficien, sei es durch Bestechungen aller Art, oder auch (vgl. Duchesne, p. 251) durch Sporteln in Ravenna<sup>1</sup>, seinem Nachfolger ersparen. Auch dies wirkte zu seinem Entschluss mit.

Z. 14. . . . octavae praeteritae indictionis.] Die achte Indiction läuft vom 1. Sept. 529 bis 31. Aug. 530. Da sie bereits verflossen ist, fällt dieser Brief frühestens in den September 530. Aber auch später kann er nicht fallen. Denn zu dem Schlusse, dass Felix IV. im September 530 gestorben, kommen wir trotz der in allen Ueberlieferungen des Liber pontificalis übereinstimmenden Angabe vom Todesdatum des 12. October, auf zwei Wegen. Einmal durch die Regierungsdauer Felix, der, wie gut bezeugt ist, am 12. Juli 526 consecrirt wurde; er regiert 4 Jahre 2 Monate 13 Tage. Das würde uns spätestens, wenn nämlich erst von der Consecration, nicht von der Wahl an gerechnet wird, auf den 25. Sept. 530 führen. Jaffé-Kaltenbrunner hat in den Regestis Rom. Pont. ed. 2, p. 111, 'c. 15. Sept.' als Todestag angenommen, weil Dioscorus, der nicht legitime Nachfolger von Felix, am 14. October sterbend, 28 Tage das Schisma hingehalten hatte. Das führt zu seiner Einsetzung am 16. Sept. Nun giebt der Liber pont. (allerdings mit manchen Varianten) nach Felix ein Interregnum von 3 Tagen an. Ist Dioscorus, wie man wohl voraussetzen darf<sup>2</sup>, am gleichen Tage mit seinem Nebenbuhler Bonifaz gewählt worden,

1) Vgl. Cassiodor Var. IX, 15, wonach fortan für die königliche Bestätigung, aber nur bei streitiger Wahl und Verhandlung vor dem Palatium, 3000 Solidi vom Papste an die königlichen Beamten 'cum collectione cartarum' (d. h. mit den Kanzleigebühren) bezahlt werden sollten. Siehe auch Hinschius, K. R. I, 219. 2) So auch Duchesne p. 256.